

**Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung  
des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für  
Ersatz von Verdienstaufschlag der beruflich  
selbständigen Angehörigen der Feuerwehr  
vom 31.03.1999**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 22.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Regelstundensatz und Höchstbetrag**

- (1) Der an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr zu zahlende Regelstundensatz gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. 1998 S. 122) in der jeweils geltenden Fassung wird auf 20,45 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 3 FSHG wird auf 40,90 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 31.03.1999

Die Bürgermeisterin  
L. Seuster